

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rodeberg vom 18.12.2014 (GS-EWS)

Gemäß §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der

Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.07.2014 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rodeberg (GS-EWS) beschlossen:

Artikel I

1. Der bisherige § 1 wird aufgehoben und durch den folgenden § 1 ersetzt:

„Die Gemeinde Rodeberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- (1) **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren)
- (2) **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung (Beseitigungsgebühren).“

2. Der bisherige § 2 wird aufgehoben und durch den folgenden § 2 ersetzt:

„Die Gemeinde Rodeberg erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren und für die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Beseitigungsgebühren.“

3. Der § 3 Absatz 1 endet nach Satz 3.

4. Der bisherige § 3 Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Qn 2,5 (2,5 m ³ /h)	72,00 €/Jahr
Qn 6 (6,0 m ³ /h)	172,80 €/Jahr
Qn 10 (10,0 m ³ /h)	288,00 €/Jahr

5. Der bisherige § 4 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Einleitungsgebühr für Volleinleiter beträgt ab dem 01.01.2014 2,20 €/m³ und ab dem 01.01.2015 2,65 €/m³ Abwasser.“

6. Der § 4 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

7. Der § 4 Absatz 2 wird neu eingefügt.

„Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die Einleitgebühr 2,20 €/m³.“

8. Der bisherige § 4 Absatz 2 wird § 4 Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus einer etwa vorhandenen Eigenwasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.“

9. Der bisherige § 4 Absatz 3 wird gestrichen.

10. Der § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³ / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.“

11. Der § 4 Absatz 5 wird neu eingefügt:

„Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Abwasserbetrieb der Gemeinde Rodeberg zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.“

12. Der bisherige § 4 Absatz 4 wird § 4 Absatz 6.

13. Der bisherige § 4 Absatz 5 wird § 4 Absatz 7

14. Im § 5 Absatz 2 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

„(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2015

- a) 32,00 €/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) 32,00 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage“

15. Der bisherige § 11 wird aufgehoben und durch den folgenden § 11 ersetzt:

„Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.“

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rodeberg und sodann der Gebührensatzung der Gemeinde Rodeberg zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung in seinen Schaukästen neu bekannt zu machen.

Rodeberg, den 22.12.2014



Zunke-Anhalt

Bürgermeister



Ausgehangen: 22.12.2014

Abgenommen: